

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 22. Dezember 2020

Prof. MM / MK

Betrifft: Fixkostenzuschuss II, Verlustersatz und steuerfreie Weihnachtsgutscheine

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat für Steuerangelegenheiten erlaubt sich auf die aktuellsten Neuerungen aus dem Bundesministerium für Finanzen, iZm den finanziellen Hilfsinstrumenten während der Corona-Pandemie, hinzuweisen, welche neben Kassenärzten auch Wahlärzten und zB Ärzten mit gutachterlichen Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Fixkostenzuschuss Phase II und Verlustersatz

Für den Fixkostenzuschuss der Phase II steht nun ein Zwei-Säulen-Modell zur Verfügung. Das bisherige Modell mit einer Deckelung bei EUR 800.000 wird um eine zweite Säule erweitert, welche einen Verlustersatz bis zu drei Millionen Euro vorsieht. Es kann zwischen den beiden Varianten gewählt werden, eine Kumulierung ist allerdings nicht möglich. Im Einzelfall gilt es daher vor der Beantragung abzuwiegen, welche Variante die günstigere ist. Wurde bereits ein sog. „Fixkostenzuschuss 800.000“ beantragt, kann in den Verlustersatz gewechselt werden. Es ist zu beachten, dass für denselben Zeitraum kein Umsatzeratz und „Fixkostenzuschuss 800.000“ bzw. Verlustersatz bezogen werden darf. Hinweis: Auf den Umsatzeratz wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da dieser eine behördliche Schließung bedingt. Die Beantragung hat via FinanzOnline durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen.

Nähere Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	FKZ 800.000	Verlustersatz
Höchstbetrag	EUR 800.000	EUR 3 Mio.
Zeitraum	16. September 2020 bis 30. Juni 2021 (d.s. zehn unmittelbar zusammenhängende Betrachtungszeiträume)	
Ersatzrate	Ersatzrate = Umsatzausfall (bis zu 100 %)	70 % bzw. 90 % für den Arzt als Unternehmer
Bemessungs- grundlage	Fixkosten zB Miete, Strom, Energie,	Verlust (Differenz aus Erträgen und

	Internet/Telekom, Abschreibung, Leasingraten, Versicherungsprämien, verderbliche Medikamente, Unternehmerlohn bis EUR 2.666,67 pro Monat, Personalaufwendungen für Mindestbetrieb, Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter bis EUR 1.000 (bei einem Zuschuss unter EUR 36.000)	Aufwendungen, bezogen auf die beantragten Betrachtungszeiträume) Bei erwarteten Zuschuss unter EUR 36.000 können bis zu EUR 1.000 für die Beantragung und Bestätigung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter verlusterhöhend angesetzt werden.
Besonderheiten bei Antragstellung	Pauschalierungsoption: • Vorjahresumsatz von unter EUR 120.000 • Ersatz von 30 % des Umsatzausfalls • Kein Steuerberater/Bilanzbuchhalter für Beantragung erforderlich	Beantragung erfolgt in zwei Tranchen und Umsatzausfall und Verlust ist immer durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
Reduzierung des Förderbetrags	Derzeit: • Umsatzersatz • 100%-Garantie • Einzelne Landesförderungen	Keine
Wechselmöglichkeit	Wurde bereits ein „FKZ 800.000“ beantragt, kann vor der Beantragung der zweiten Tranche in den Verlustersatz gewechselt werden. Hinweis: Bei sehr personalintensiven Betrieben zB Arztpraxen empfiehlt sich die Prüfung eines Wechsel in den Verlustersatz, da darin auch Personalkosten berücksichtigt werden.	

Tabelle 1: Eckpunkte FKZ 800.000 vs. Verlustersatz

Bei Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses 800.000 ist die gleichzeitige Gewährung eines Verlustersatzes ausgeschlossen.

Steuerfreie Weihnachtsgutscheine

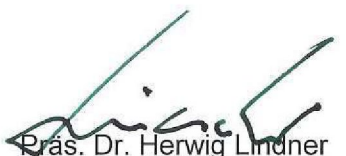
Wird im Jahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB an Weihnachtsfeiern) nicht ausgeschöpft, können im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021 Gutscheine im Wert von bis zu EUR 365 pro Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Gutscheine stellen einen steuerfreien geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dar und sind während dieser Zeit von den Lohnnebenkosten (inkl. Sozialversicherung) befreit.

Darüber hinaus kann der Gutschein iHv EUR 365 (für die entfallene Betriebsveranstaltung zB Weihnachtsfeier) mit einem Gutschein für Sachzuwendungen iHv EUR 186 kumuliert ausgegeben werden. Beide Gutscheine reduzieren beim Arbeitgeber die Einkommensteuer.

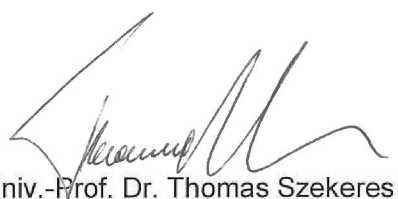
Weitere interessante Steuertipps können auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer unter https://www.aerztekammer.at/finanztipps/-/asset_publisher/Mnv0IMvZw80M/content/steuertipps-zum-jahresende/261766 nachgelesen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc unter steuerreferat@aerztekammer.at gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Herwig Lindner
Leiter des Steuerreferates



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident